



## **Gesamtvertrag 0110301100**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.,  
vertreten durch dessen Präsidenten Dr. Paul Wengert (Mdl),  
Kaufbeurener Str. 1, 87616 Marktoberdorf

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

### **1. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.  
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich  
gekündigt wird.

## 2. Vertragshilfe

Der Chorverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitgliederchöre dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich der Chorverband, ihre Mitglieder regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich der Chorverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Mitglieder und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt.
- (3) Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der Chorverband die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

## 3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Chorverband und seinen berechtigten Mitgliedern für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem Chorverband.

- (4) Der Chorverband und deren Mitglieder, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

#### 4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

#### 5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. Hier gelten jedoch die Regelungen, die in der „Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung“ getroffen wurden.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

#### 6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

#### 7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 27. SEP. 2017

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

DER VORSTAND

Georg Oeller

harktoberdaf

Kaufbeuren,

18.09.2017

Dr. Paul Wengert (Mdl)



## Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung

**0110301100**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.,  
vertreten durch dessen Präsidenten Dr. Paul Wengert (Mdl),  
Kaufbeurener Str. 1, 87616 Marktoberdorf

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **1. Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.  
Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich  
gekündigt wird.

## 2. Meldungen

- (1) Die Mitglieder des Chorverbandes melden ihre Musikveranstaltungen direkt an den Chorverband. Dieser leitet die Meldungen an die GEMA weiter und beglaubigt die Meldungen durch einen entsprechenden Vermerk.
- (2) Es können sämtliche öffentlichen Musikveranstaltungen (chorische Darbietungen und gesellige Veranstaltungen) über den Chorverband gemeldet werden. Auf Grund der Angaben im Anmeldevordruck erfolgt die Rechnungsstellung entweder an den Chorverband oder an den Chor direkt.
- (3) Die GEMA stellt gesonderte Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage zur Verfügung.
- (4) Die Meldungen erfolgen monatlich und sollen spätestens bis einen Monat nach Quartalsende bei der GEMA eingehen:  
Veranstaltungen im Zeitraum Januar bis März bis 30.04. eines jeden Jahres,  
Veranstaltungen im Zeitraum April bis Juni bis 31.07. eines jeden Jahres,  
Veranstaltungen im Zeitraum Juli bis September bis 31.10. eines jeden Jahres,  
Veranstaltungen im Zeitraum Oktober bis Dezember bis 31.01. des Folgejahres.
- (5) Die Meldungen sind gesammelt an **GEMA, 11506 Berlin** zu senden.  
Per E-Mail an **kontakt@gema.de**
- (6) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, kann kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt werden. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen.  
Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor, da hierfür die GEMA-Lizenz nicht durch den Chorverband übernommen werden kann.  
In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den Chorverband verspätete Meldungen akzeptiert werden.

## 3. Vergütungssätze

- (1) Chorkonzerte mit Unterhaltungsmusik oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:  
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik. Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.
- (2) Chorkonzerte mit Ernster Musik:  
Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen RV/L für Konzerte der ernsten Musik.  
Die Abrechnung erfolgt bei nur einem geschützten Werk mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.  
Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc. Bei Aufführungen mit ausschließlich ungeschützten Originalwerken und ungeschützten Bearbeitungen erfolgt keine Rechnungsstellung.
- (3) Nichtchorische (gesellige) Veranstaltungen:  
Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert.

- (4) Hintergrundmusikwiedergabe im Internet:  
Diese wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz lizenziert.
- (5) Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben werden 20% Gesamtvertragsnachlass eingeräumt, sofern die Vorgaben in Ziff. 2 (1) und (4) erfüllt sind.
- (6) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

#### **4. Veranstaltungen, die über den Chorverband abgerechnet werden**

- (1) Alle Chorische Darbietungen, soweit
  - bei dieser Veranstaltung keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder der Veranstalter gemeinnützig ist,
  - es sich um ein Chorkonzert handelt oder die Veranstaltung Konzertcharakter hat,
  - der veranstaltende Chor an der Aufführung beteiligt ist.
- (2) Gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150 qm Größe soweit
  - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
  - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
  - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.
- (3) Weihnachtsfeiern soweit
  - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
  - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
  - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.
- (4) Theaterabende soweit
  - vor Beginn, in der Pause und nach Abschluss der Theateraufführung insgesamt bis 6 Chorwerke vorgetragen werden,
  - das Eintrittsgeld € 5,- nicht übersteigt.
- (5) Umzugsmusik bei Sängerfesten oder Jubiläen
- (6) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten  
Veranstaltungen, bei denen Ansprachen, Ehrungen usw. musikalisch umrahmt werden, sofern die Musik bei dieser Veranstaltung 45 Minuten nicht übersteigt.  
Ausgenommen sind Festkommerse bzw. Festbankette vor oder bei Jubiläumsfesten.
- (7) Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen oder Gutachtersingen und ähnliche Chorveranstaltungen, soweit
  - weder ein Eintrittsgeld noch sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
  - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
  - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.
- (8) Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen oder Vollzugsanstalten soweit
  - weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
  - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
  - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.

Wird für eine chorische Darbietung und für einen unmittelbar im Anschluss daran stattfindenden geselligen Teil mit Musik nur ein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der separat zu lizenzierenden Musikknutzung nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Kostenbeitrages zu Grunde gelegt.  
Die Berechnung des geselligen Teils der Veranstaltung erfolgt direkt an den Chor.

## 5. Lizenzierung

- (1) Die Rechnungsstellungen von der GEMA erfolgen quartalsweise an den Chorverband für alle über den Verband gemeldeten Musikveranstaltungen gem. Ziff. 4.
- (2) In diesen Rechnungen werden in jeder Position der Name des Chores und der Name der Veranstaltung ausgewiesen.

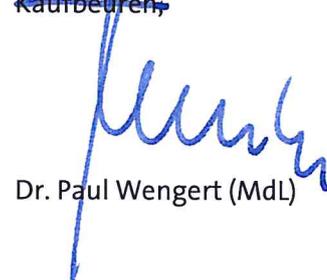
## 2. Allgemeines

- (1) Diese Vereinbarungen gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

München, 27. SEP. 2017

  
**GEMA**  
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
 UND MECHANISCHE VERMIETUNGSGRECHTE  
 DER VORSTAND  
 Georg Oeller

Marktsee, 18.09.2017  
 Kaufbeuren

  
 Dr. Paul Wengert (Mdl)